

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,  
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,  
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann  
und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Bitte um Entschuldigung für das Leid, welches transgeschlechtlichen  
Menschen sowie ihren Angehörigen in Hamburg widerfahren ist**

Transgeschlechtlichen Menschen wurde erhebliches Leid zugeführt und ihre Menschenrechte in eklatanter Weise verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hat 1978 den Gesetzgeber dazu aufgefordert eine Änderung des Geburteneintrags für transgeschlechtliche Menschen zu ermöglichen (Beschluss vom 11. Oktober 1978 – 1 BvR 16/72). In der Folge wurden transgeschlechtliche Menschen 1981 in der Bundesrepublik erstmals im Recht anerkannt und ihnen mit dem Transsexuellengesetz (TSG) rechtliche Möglichkeiten geschaffen. Dies ermöglichte es den Betroffenen ihren Personenstand ihrem Geschlechtsempfinden anzupassen. Doch das TSG war in vielen Punkten verfassungswidrig und so setzte das Bundesverfassungsgericht einige Bestimmungen außer Kraft (so zuletzt: Beschluss vom 11. Januar 2011; Az. 1 BvR 3295/07). Die Bedingung, dass die Person „dauernd fortpflanzungsunfähig ist“ (§ 8 Absatz 1 Nummer 3 TSG) zerstörte Familienplanungen und Kinderwünsche, die geforderten Operationen griffen tief in das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein. Mit dem Zwang, die Ehe aufzulösen (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 TSG a.F.) wurden Betroffene und ihre Angehörigen vor dramatische Entscheidungen gestellt, Ehen geschieden, intakte Familien zerstört und den in den Partnerschaften lebenden Kindern erhebliches Leid angetan. Dies waren nur zwei besonders herausstechende Menschenrechtsverletzungen des TSG, diese und weitere Passagen im TSG wurden vom Bundesverfassungsgericht für nicht verfassungskonform erklärt.

Auch in Hamburg war eine Vielzahl von Personen von der Diskriminierung durch das TSG betroffen. Trotz der Verfassungswidrigkeit des TSG wurde zu keinem Zeitpunkt eine abstrakte Normenkontrolle der verfassungswidrigen Regelungen des TSG durch den Hamburger Senat beim Bundesverfassungsgericht angestrengt. Durch die Hamburgischen Gerichte, die für die Entscheidung über die Anträge nach dem TSG zuständig waren, ist es zu keinem Zeitpunkt zu einer Vorlage zum Bundesverfassungsgericht wegen Unvereinbarkeit der Regelungen des TSG mit dem Grundgesetz gekommen (konkrete Normenkontrolle). Durch das Verhalten von Hamburger Senat und Hamburger Rechtsprechung wurde somit das Unrecht gegenüber transgeschlechtlichen Menschen in Hamburg mitverursacht und perpetuiert. Allein im Zeitraum von 2006 bis August 2011 gab es in Hamburg 194 Anträge auf Anpassung von Vorname und/oder Personenstand. Diese Zahl gibt jedoch nur einen Ausschnitt der widerfahrenen Diskriminierung von transgeschlechtlichen Menschen wieder. Ein nicht in Zahlen darstellbares Unrecht ist in dem Abschreckungscharakter der diskriminierenden Voraussetzungen des TSG zu sehen, wodurch für viele transgeschlechtliche Menschen ein Leben in ihrem Geschlecht erschwert und verhindert wurde.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

die transgeschlechtlichen Menschen sowie ihre Angehörigen (den zwangsgeschiedenen Ehepartnerinnen und Ehepartnern sowie den zuvor in den Partnerschaften lebenden Kindern) für das ihnen widerfahrene Leid um Entschuldigung zu bitten.